

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-616-14			
	AZ:	4.1-dre			
	Datum:	14.01.2014			
	Amt:	Fachbereich Bau			
	Verfasser:	Birgit Drescher			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
10.02.2014 Wirtschaftsausschuss					
13.02.2014 Hauptausschuss					
06.03.2014 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 27.10.2011					

Beschluss:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]), sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenschuldner wird neu gefasst:

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Auftraggeber oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

.....
Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Änderung der Friedhofsatzung vom 27.10.2011 dient der Rechtssicherheit der Satzung im Verwaltungsverfahren und bei möglichen gerichtlichen Überprüfungen. Hinweise hierzu erhielt die Verwaltung in einem abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Mit den Änderungen werden materiell bedenkliche Regelungen im Satzungswerk ausgeschlossen. Außerdem dienen sie der Klarstellung von Regelungen.

Gebührenschildner kann nur der Auftraggeber oder bei antragsgebundenen Leistungen der Antragsteller sein. Bestattungspflichtige Personen nach § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG), welche ihrer Pflicht nicht nachkommen, haben der Kommune gemäß § 20 Absatz 2 BbgBestG die Bestattungskosten zu ersetzen.

Die Gebührentarife werden wie in der Ursprungssatzung beibehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA: NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------